

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. März 1901.

N^o 9.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Änderungen der Wehrordnung; — Tarif der Vorspannergütungsätze und Klassen-einteilung der Lieferungsverbände . . . Seite 41
2. **Versicherungswesen:** Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von Beamten der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft von der Verpflichtung zur Invalidenversicherung . . . 56

3. **Konsulat-Wesen:** Einziehung einer Konsular-Agentur; — Ableben eines Konsuls 55
4. **Polizei-Wesen:** Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 53

I. M i l i t ä r - W e s e n .

Auf Ihren Bericht vom 12. Februar d. J. will Ich die anliegenden Änderungen der Wehrordnung genehmigen und Sie ermächtigen, den Text der Deutschen Wehrordnung, wie er sich aus den seit dem 22. November 1888 von Mir genehmigten Änderungen ergibt, unter Ausschluß entbehrlich gewordener Uebergangsbestimmungen durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Homburg v. d. G., den 18. Februar 1901.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichstanzler.



Änderungen der Deutschen Wehrordnung.^{*)}

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

§. 2.

Im dritten Absätze der Ziffer 3 wird unter 1 für „I“: „IV“ gesetzt.

Der vierte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Im Königreiche Bayern werden die Geschäfte der Erfassbehörden dritter Instanz durch die Generalkommandos zu München, Würzburg und Nürnberg im Verein mit je einem für den Armeekorpsbezirk durch das königlich bayerische Staatsministerium des Innern ernannten Kommissar ausgeübt.“

Die Anmerkung zu Ziffer 3 lautet:

„*) Als Kommissare sind zur Zeit bestellt: für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Oberbayern in München, für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Unterfranken und Pfalz in Würzburg, für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der königlichen Regierung von Mittelfranken in Ansbach.“

§. 9.

Im zweiten Absätze der Ziffer 1 fällt das Wort „feine“ fort.

Als Ziffer 4 tritt hinzu:

„4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.“

§. 21.

Im zweiten Absätze der Ziffer 1 wird am Schluß hinzugefügt:

„Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des §. 36, 4 Abs. 2 unterworfen.“

§. 26.

Der erste Absatz der Ziffer 3 erhält folgenden Zusatz:

„Sie können auch durch Vermittelung der Behörde des näheren Bezirkes sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§. 25, 9 und 47, 8).“

§. 29.

Der erste und zweite Absatz der Ziffer 7 lauten:

„Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Erfassbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Erfassbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahrs genehmigen.“

*) Central-Blatt für 1889 S. 1, für 1893 S. 31, für 1899 S. 165.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.“

§. 42.

Im zweiten Absätze der Ziffer 2 werden die Worte „die aktiven Aerzte der Marine“ ersetzt durch die Worte:

„die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine.“

Der dritte Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Zuziehung eines Offiziers erforderlich.“

§. 51.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigen“ eingefügt:

„bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen“.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 3 lautet:

„*) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) auf den Ersatzbedarf der Truppenteile enthalten die jährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Erforderliche.“

§. 60.

In Ziffer 5 wird für „200“: „150“ gesetzt.

§. 66.

In Ziffer 4 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Die Rangirung nach Loosnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.“

§. 68.

Im letzten Absätze der Ziffer 3 fallen die Worte fort:

„und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts“.

§. 69.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Bei Ziffer 2d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im Allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.“

Der dritte und vierte Absatz der Ziffer 3 fallen fort.

§. 72.

Am Schlusse des zweiten Absatzes der Ziffer 1a fällt in der Klammer „§. 69,3 bezw.“ fort.

§. 73.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsteher im Allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die bauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Felde, im Landsturm und in der Marine (§. 38) ohne Weiteres bedingen.“

§. 75.
In Ziffer 6 treten im ersten Absatz an die Stelle der Worte „Das Oberkommando der Marine“ die Worte:

„Der Generalstabsarzt der Marine“
und im dritten Absatz an die Stelle der Worte „das Oberkommando der Marine“ die Worte:
„den Generalstabsarzt der Marine“.

§. 78.
Im ersten Satze der Ziffer 1 wird hinter den Worten „bei der Vorstellung von“ eingefügt:
„Volkschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9), ferner von“
Am Schlusse des zweiten Satzes der Ziffer 1 werden die Worte „genehmigt werden (§. 82, 5a)“ ersetzt durch die Worte:
„oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§. 82, 5a; siehe auch §. 94, 7a Abs. 2).“

§. 82.
Ziffer 2c lautet:
„c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.
Die Entlassung findet statt:
aa) wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist,
bb) wenn bereits von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.
Die Entlassung kann auch stattfinden:
cc) wenn die militärgerichtliche Aburteilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§. 7 und 8, R.M.G. §. 18.)“

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:
„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.“

§. 84.
Im ersten Absätze der Ziffer 1 wird hinter „Marine“ eingefügt:
„oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere.“
In Ziffer 6 werden die Worte „zu zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig- freiwilligem Dienst“ ersetzt durch die Worte:
„zu einjährig- (§§. 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreferaristen auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste“.

In Ziffer 7 wird hinter „vierjährigem“ eingefügt:
„bzw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem“.

§. 86.
In Ziffer 1 tritt hinter das Wort „benachrichtigen“ ein „*)“ und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebergebung der Meldebefehle, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.“

Der zweite Absatz der Ziffer 1 fällt fort.

In Ziffer 2 wird hinter „vierjährigem“ eingefügt:
„bzw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem“.

In Ziffer 5 werden die Worte „zu zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienst“ ersetzt durch die Worte:

„zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Erfahrungsreifen auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste“.

§. 89.

Im Eingange der Ziffer 4 b wird für „die Einwilligung“ gesetzt:
„die nach Muster 17 a erteilte Einwilligung.“

§. 90.

In Ziffer 2c wird für „Entlassungsprüfung“: „Reifeprüfung“ gesetzt.

Der Ziffer 4 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Das Gleiche gilt von Reifezeugnissen der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-
Progymnasien und Realschulen.“

Ziffer 7 lautet:

„Der Reichskanzler ist ermächtigt*), in besonderen Fällen ausnahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwertig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.“

§. 93.

Im ersten Absätze der Ziffer 6a wird zwischen den Worten „der“ und „Ministerialinstanz“
eingefügt:

„Ersatzbehörde dritter Instanz oder der“

In Ziffer 8 wird zwischen dem zweiten und dritten Absätze folgender Absatz eingefügt:

„Vollschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.“

Im ersten Absätze der Ziffer 9 fällt der letzte Satz fort.

Als dritter Absatz tritt dieser Ziffer hinzu:

„Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§. 93, 8 Abs. 1) Marinestations-Chef an die Stelle des kommandirenden Generals des Armeekorps (§. 2, 3).“

§. 94.

In Ziffer 8d lauten unter bb die Eingangsworte:

„bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet;“ . . .

In Ziffer 9 wird zwischen dem zweiten und dritten Absätze folgender Absatz eingefügt:

„Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestations-Chef.“

Ziffer 10c lautet:

„Die Benachrichtigung erfolgt durch Ueberendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.“

§. 116.

Der vierte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrolverfammlungen zur Land-
wehr verkehrt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.“

Muster 17a.
Bestätigung des er-
teilten Beschei-
des durch den
eintritt als ein-
jährig-freiwillig
er.



§. 125.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:

„Für das dienstpflichtige Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes die Befreiung der Unabkömmlichkeit aus.“

Muster 6.

Hinter Spalte 11 „Größe — Brustumfang“ wird eine Spalte 12 „Gewicht — Sehschärfe“ eingefügt. Die bisherigen Spalten 12 bis 16 erhalten die Bezeichnung 13 bis 17.

In der Anmerkung 2 wird für „11—16“: „11—17“ gesetzt. Hinter Anmerkung 3 wird als Anmerkung 4 eingefügt:

„4. Das Gewicht der Militärspflichtigen ist bei den im §. 5, 3c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.“

Die bisherige Anmerkung 4 wird Anmerkung 5.

Muster 7.

Hinter Spalte 8 „Größe — Brustumfang“ wird eine Spalte 9 „Gewicht — Sehschärfe“ eingefügt. Die bisherigen Spalten 9 bis 14 erhalten die Bezeichnung 10 bis 15.

Als Anmerkung 2 wird eingefügt:

„2. Das Gewicht der Militärspflichtigen ist bei den im §. 5, 3c und f der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.“

In der bisherigen Anmerkung 2, welche Nr. 3 erhält, wird für „12“: „13“, und in der bisherigen Anmerkung 3, welche Nr. 4 erhält, für „10“: „11“ und für „14“: „15“ gesetzt.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Vierjährig“ werden Spalten „Fünfjährig“ und „Sechsjährig“ eingefügt.

Muster 15.

In der letzten Klammer wird für „drei oder vier Jahre“: „drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre“ gesetzt.

Muster 16.

Im ersten Absatze wird in der letzten Klammer für „drei oder vier“: „drei, vier, bei der Marine auch fünf oder sechs“ gesetzt.

Muster 17a zu §. 89.

Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Dienst Eintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich ertheile hierdurch meinem Sohne Mündel . . . geboren
an . . . zu . . . meine Einwilligung zu seinem Dienst Eintritt als Ein-
jährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . .

- a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;



b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ertragspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

....., den 19

Vorstehende Unterschrift de

und zugleich, daß der Bewerber d. . . Aussteller . . . der obigen Erklärung nach . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bezeugt.

....., den 19

L. S.

Anmerkung. 1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem geboren am zu
der sich zu seinem Diensttritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ertragspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

....., den 19

Vorstehende Unterschrift zc.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18.

Die Bemerkungen unter b erhalten folgende Fassung:

„b) der nach Muster 17a erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ertragspflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bezeugen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.“



Anlage 2.

Im zweiten Absatz des §. 1 wird am Schlusse hinzugefügt:

„An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichszanzer bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten.“)

An den Schluß der Seite tritt die Anmerkung:

„*) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Bessere ist alsdann entsprechend in Kenntniß zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebnis unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission beifügig Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzutheilen.“

Der dritte Absatz des §. 2a lautet:

„In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des Letzteren Russisch) wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von miltlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII, Barthélemy's voyage de jeune Anarcharis, Fénelon's Télémaque, Richaüd's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Nög chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, B. Irving's sketchbook und dergleichen; im Russischen beispielsweise Gontscharow's Fregatte Pallas, Tolstoy's Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —, Solojow's Geschichte Peters des Großen, Garshin's Erinnerungen des Gemeinen Zwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.“

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes (Reichs-Gesetzl. 1898 S. 361) beschlossen, daß vom 1. April 1901 ab die Vergütung für Vorspann auf Grund des nachstehenden Tarifs der Vorspann-Vergütungssätze und nach Maßgabe der zugehörigen Klasseneinteilung der Lieferungsverbände erfolgt.

Berlin, den 25. Februar 1901.

Der Reichszanzer.

Im Vertretung: Graf v. Posadowski.

Tarif der Vorspann-Vergütungsätze.

Die Vergütung für Vorspann (§. 3, §. 9 Nr. 1 des Naturalleistungsgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen und nach Maßgabe der beiliegenden Klasseneinteilung der Lieferungsverbände.

1. Klasse	2. 3. 4. Vergütungsätze für						5. Es entfallen also auf Wagen und Führer (Spalte 2 abzüglich Spalte 3)	
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Spalten 2 und 3 zusammen)			
	Wort.	Fl.	Wort.	Fl.	Wort.	Fl.	Wort.	Fl.
I.	10	—	6	—	16	—	4	—
II.	9	—	5	—	14	—	4	—
III.	8	—	4	50	12	50	3	50
IV.	7	—	3	50	10	50	3	50

Der in Spalte 5 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Die Vergütung für eine Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen erfolgt in der Weise, daß für Wagen und Führer der Satz in Spalte 5 und für jeden Ochsen zwei Drittel, für jede Kuh die Hälfte des Satzes in Spalte 3 vergütet wird. Dabei werden die Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

Bemerkung. Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zusatz in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesatzes zahlbar (§. 9 Nr. 1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes).



Klasseneinteilung der Lieferungsverbände.

Ab- Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
1.	Preußen.	
	I. Provinz Ostpreußen.	
	Stadtkreis Königsberg	II
	Die übrigen Kreise	IV
	II. Provinz Westpreußen.	
	Stadtkreis Danzig	II
	Die übrigen Kreise	IV
	III. Stadt Berlin	I
	IV. Provinz Brandenburg.	
	Stadtkreise: Charlottenburg, Nizdorf, Schöneberg	II
	Kreise: Brandenburg (Stadt), Frankfurt a. D. (Stadt), Niederbarnim, Eithavelland,	III
	Potsdam (Stadt), Spandau (Stadt), Teltow	IV
	Die übrigen Kreise	
	V. Provinz Pommern.	
	Stadtkreis Stettin	II
	Die übrigen Kreise	IV
	VI. Provinz Posen.	
	Stadtkreis Posen	II
	Die übrigen Kreise	IV
	VII. Provinz Schlesien.	
	Stadtkreis Breslau	II
	Stadtkreis Görlitz	III
	Die übrigen Kreise	IV
	VIII. Provinz Sachsen.	
	Stadtkreis Magdeburg	I
	Stadtkreis Erfurt	II
	Kreise: Nischleben, Bitterfeld, Calbe, Delitzsch, Eckartsberga, Erfurt (Land), Halberstadt (Stadt und Land), Halle (Stadt), Grafschaft Hohenstein, Jerichow I, Mansfeld (Gebirgskreis), Mansfeld (Seckreis), Merseburg, Mühlhausen (Stadt und Land), Naumburg, Neuhalbensleben, Nordhausen (Stadt), Ochersleben, Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Schleusingen, Wanzleben, Weißenfels (Stadt und Land), Wernigerode, Wolmirstedt, Zeitz	III
	Die übrigen Kreise	IV
	IX. Provinz Schleswig-Holstein.	
	Stadtkreis Altona	I
	Kreis Herzogthum Lauenburg	IV
	Die übrigen Kreise	III



Zfb. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
(1.)	X. Provinz Hannover.	
	Stadtkreise Hannover und Harburg Kreise: Berenbrück, Blumenthal, Geesemünde, Göttingen (Stadt), Hannover (Land), Harburg (Land), Hildesheim (Stadt), Linden (Stadt und Land), Nelle, Osnabrück (Stadt und Land), Soltau Stadt Wilhelmshaven Kreis Aurich mit Ausfluß von Wilhelmshaven Die übrigen Kreise	II III IV
	XI. Provinz Westfalen.	
	Kreise: Ailena, Arnsberg, Bochum (Stadt und Land), Brilon, Dorimund (Stadt und Land), Hagen (Stadt und Land), Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Münster (Stadt) mit Amt Mauris, Olpe, Recklinghausen, Siegen, Soest, Wittgenstein Die übrigen Kreise	II III
	XII. Provinz Hessen-Nassau.	
	Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden Stadtkreise Cassel und Hanau Kreise: Frantenberg, Kirchhain, Wipshausen Die übrigen Kreise	I II IV III
	XIII. Rheinprovinz.	
	Stadtkreise Aachen, Barmen, Cöln, Düsseldorf, Elberfeld Kreise: Aachen (Land), Bergheim, Bonn (Stadt und Land), Cleve, Coblenz (Stadt und Land), Cöln (Land), Crefeld (Stadt und Land), Düren, Düsseldorf (Land), Duisburg (Stadt), Essen (Stadt und Land), Eschkirchen, Geldern, Gladbach (M.) (Stadt und Land), Grevenbroich, Gummersbach, Kempen, Lennep, Mettmann, Moers, Mülheim a. d. Ruhr, Mülheim a. Rh., Neuß, Rees, Rheinbach, Saar- brücken, Siegfried, Solingen (Stadt und Land), Trier (Stadt und Land), Wald- broel, Wipperfürth Die übrigen Kreise	I II III IV
	XIV. Hohenzollern	IV
2.	Bayern.	
	I. Oberbayern.	
	Stadtmagistrat München Die übrigen Lieferungsverbände	I III
	II. Niederbayern.	
	Sämmtliche Lieferungsverbände	III
	III. Pfalz.	
	Stadt Speyer Die übrigen Lieferungsverbände	II III



Ffd. Nr.	Staaten (Lieferungsverbände)	Klasse
(2.)	IV. Oberpfalz und Regensburg.	
	Stadtmagistrat Regensburg	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	V. Oberfranken	
	Stadtmagistrat Bamberg	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	VI. Mittelfranken.	
	Stadtmagistrat Nürnberg	I
	Stadtmagistrate Erlangen und Fürth	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	VII. Unterfranken und Aschaffenburg.	
	Stadtmagistrat Würzburg	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
	VIII. Schwaben und Neuburg.	
	Stadtmagistrat Augsburg	II
	Stadtmagistrate: Donauwörth, Kaufbeuren, Lindau, Neu-Ulm	III
	Bezirksämter Augsburg und Schwabmünchen	III
	Die übrigen Lieferungsverbände	IV
3.	Königreich Sachsen.	
	Stadtbezirke Dresden und Leipzig	I
	Stadtbezirk Chemnitz	II
	Amthauptmannschaftliche Bezirke: Chemnitz, Dresden-Altstadt, Glauchau, Zwickau	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	III
4.	Württemberg.	
	Oberamtsbezirke.	
	Cannstatt, Freudenstadt, Nagold, Neuenbürg, Stuttgart (Stadt), Stuttgart (Amt), Ulm Vödingen, Besigheim, Wiberach, Böblingen, Brackenheim, Calw, Ellwangen, Eßlingen, Gaildorf, Geislingen, Göppingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Horb, Kirchheim, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Marbach, Maulbronn, Mergentheim, Nedarjulm, Nürtingen, Oberndorf, Dehringen, Ravensburg, Reutlingen, Rotten- burg, Rottweil, Schorndorf, Spaichingen, Sulz, Tettmang, Tübingen, Waiblingen, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim	II
	Die übrigen Lieferungsverbände	IV



Zfd. Nr.	<p align="center">Staaten (Lieferungsverbände)</p>	Klasse
15.	<p align="center">Ruholt.</p> Sämmtliche Lieferungsverbände	III
16.	<p align="center">Schwarzburg-Sondershausen.</p> Sämmtliche Lieferungsverbände	IV
17.	<p align="center">Schwarzburg-Rudolstadt.</p>	III
18.	<p align="center">Waldeck.</p> Sämmtliche Lieferungsverbände	III
19.	<p align="center">Reuß ä. L.</p> Sämmtliche Lieferungsverbände	III
20.	<p align="center">Reuß j. L.</p> Sämmtliche Lieferungsverbände	III
21.	<p align="center">Schaumburg-Lippe.</p>	IV
22.	<p align="center">Lippe</p>	III
23.	<p align="center">Lübbeck</p>	II
24.	<p align="center">Bremen.</p> Stadt Bremen I Das übrige Gebiet II	
25.	<p align="center">Hamburg.</p> Stadt Hamburg I Das übrige Gebiet III	
26.	<p align="center">Elßaß-Lothringen.</p> Städte: Reß, Mühlhausen, Straßburg I Die übrigen Lieferungsverbände III	

